



Denkendorf, 30. Oktober 2014

Sehr geehrte Mandanten,

der Herbst ist da und damit rücken auch die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel unaufhaltsam näher.

Eine der bedeutsamsten Gesetzesänderungen, die ab 01.01.2015 gelten, dürfte der **Mindestlohn von 8,50 €** sein. Das Mindestlohngesetz vom August dieses Jahres ist uns aus der Tagespresse gut bekannt – doch kennen Sie auch die neuen **Aufzeichnungspflichten** und die Auswirkungen bei der **Sozialversicherung**? Was es zu beachten gibt, erfahren Sie in dieser Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten.



Viele andere kleine Änderungen hingegen werden immer häufiger in andere Gesetze verpackt. So zum Beispiel im „**Kroatien-Anpassungsgesetz**“: bedingt durch den Beitritt Kroatiens in die EU wurden einige steuerliche Bestimmungen in Deutschland angepasst. Zahlreiche Änderungen sind nur redaktioneller Natur, weshalb ich darauf nicht näher eingehen werde, da sie für die Praxis kaum Bedeutung haben. Doch der Gesetzgeber nahm dies auch zum Anlass, weitere wesentliche Änderungen durch dieses Gesetz vorzunehmen, die mit Kroatien nichts zu tun haben: z.B. Änderungen bei der **Umsatzsteuer bei Rohmetall-Lieferungen oder bei Bauleistungen**. Diese beiden Themen sowie Neuregelungen zu **elektronischen Dienstleistungen an Privatpersonen** werden in den Kanzlei-Nachrichten ausführlich behandelt.

Und natürlich informiere ich Sie hiermit wieder über die **Urlaubszeiten der Kanzlei** zwischen den bevorstehenden Feiertagen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Kanzleibetrieb zum Jahreswechsel 2014/2015

Zwischen den Feiertagen stellt sich die Arbeitssituation in meiner Kanzlei wie folgt dar:

bis	23.12.2014:		regulärer Kanzleibetrieb, normale Erreichbarkeit
24.12.2014	bis 28.12.2014:		Kanzlei geschlossen
29.12.2014	und 30.12.2014:		eingeschränkter Kanzleibetrieb *)
31.12.2014	bis 06.01.2015:		Kanzlei geschlossen
ab	07.01.2015:		regulärer Kanzleibetrieb, normale Erreichbarkeit

****) Eingeschränkter Kanzleibetrieb am 29. und 30.12.2014 mit Anrufbeantworter***

Am 29. und 30. Dezember 2014 werden nur individuell vereinbarte Terminaufträge ausgeführt und Besprechungen abgehalten. Telefonisch bin ich an diesen Tagen nur über den Anrufbeantworter erreichbar.



Terminaufträge: Lohnabrechnung, Buchführung

Für die fristgerechte Bearbeitung von Terminaufträgen ist wie immer auch über den Jahreswechsel gesorgt. Wenn für Ihr Unternehmen Lohnabrechnungen noch vor dem Jahresende zu erstellen sind, stellen Sie mir bitte die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig vorher zur Verfügung.

Falls Sie mit Ihrem Unternehmen im Baugewerbe tätig sind und beabsichtigen, neue Arbeitnehmer einzustellen, lassen Sie mir die Daten für die DEÜV-Sofortmeldung ebenfalls rechtzeitig vorher zukommen.

Kontaktzeiten der Kanzlei

An den Tagen mit regulärem Kanzleibetrieb bin wie üblich wie folgt zu erreichen:

Telefonische Servicezeit:

Montag bis Donnerstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Übrige Kontaktzeit:

Montag bis Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 10:00 bis 15:00 Uhr



Während der telefonischen Servicezeit bin ich in der Regel direkt und persönlich für Sie erreichbar. In der übrigen Zeit kann sich ein Anrufbeantworter melden. Fordern Sie dann bitte einen Rückruf an! Eine kurze Nachricht genügt. Der Anrufbeantworter wird während der Kontaktzeiten mehrmals täglich abgehört.

Der Mindestlohn gilt ab 1. Januar 2015 verbindlich¹



Ab dem 01.01.2015 gilt erstmals ein flächendeckend zu zahlender **gesetzlicher Mindestlohn für alle Branchen von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde**. Alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf diesen Brutto-Stundenlohn, auch Aushilfen. Alle Arbeitgeber sind zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer? Haben Sie alle Arbeitsverträge auf die **Einhaltung der Mindestlohngrenze geprüft?** Dies sollten Sie spätestens jetzt tun. Arbeitgeber sind dazu verpflichtet selbst zu prüfen, ob, und in welcher Höhe

der Mindestlohn zu zahlen ist. Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Informationen dazu erhalten Sie z. B. bei der für Sie zuständigen **Industrie- und Handelskammer** bzw. **Handwerkskammer**. Auch bei Leiharbeitnehmern müssen Sie als Entleiher für die Einhaltung des Mindestlohns sorgen.

¹ DATEV Infoservice Lohn und Gehalt Oktober 2014 vom 17.10.2014, Kapitel 4.1 Mindestlohn
DATEV LEXinform 1050259, Mindestlohn: Checkliste für Unternehmen



Ausnahmen vom Mindestlohn

Vom Mindestlohn ausgenommen sind folgende Arbeitnehmer:

- **Auszubildende**
- **Jugendliche** unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- **Langzeitarbeitslose** in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung
- **Praktikanten**, die eines der folgenden Praktika absolvieren:
Pflichtpraktika, die in einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben sind
Orientierungs-Praktika vor Beginn einer Ausbildung bis zu 3 Monaten
Begleitende Praktika zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung bis zu 3 Monaten
- In Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderung
- Ehrenämter
- Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen

Brennpunkt Minijobs, Sozialversicherung

Die Mindestlohngrenze gilt auch für Aushilfen. Bei einem regelmäßigen monatlichen Brutto von **450 € (Minijob)** ergibt sich rechnerisch eine regelmäßige **Höchstarbeitszeit von 52,9 Stunden pro Monat**, dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von ca. 12 Stunden. Aus einem **Minijob**, der unter der Mindestlohngrenze vergütet wird, kann dadurch **eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** werden. Sozialversicherungsbeiträge sind nämlich nicht nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt, sondern aus dem **Entgeltanspruch** zu berechnen (Anspruchsprinzip in der Sozialversicherung).

Beispiel: Sie beschäftigen für 450 € einen Minijobber, der monatlich ca. 60 Stunden arbeitet. Aus der Arbeitsleistung ergibt sich ein monatlicher Entgeltanspruch von 60 Std. x 8,50 €/Monat = 510 €. Der Entgeltanspruch übersteigt die Minijob-Grenze von 450 €. Es liegt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Die Sozialausgaben sind aus einem Brutto von 510 € zu berechnen (ca. 40% unter Berücksichtigung der Gleitzone-Regelung) und Arbeitnehmeranteile einzubehalten.

Neue Aufzeichnungspflichten

Minijobber (geringfügig und kurzfristig Beschäftigte) unterliegen neuen **Aufzeichnungspflichten**. Für bestimmte Wirtschaftszweige² gelten diese Aufzeichnungspflichten für **sämtliche Arbeitnehmer**, z.B. im **Baugewerbe**, in der **Gastronomie** und im **Transportgewerbe**. Danach müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens zum Ablauf des 7. Kalendertags nach dem Arbeitstag dokumentiert und zwei Jahre aufbewahrt werden.

Nur bestimmte Entgelte zählen

Bei der Prüfung des Mindestlohns ist außerdem zu beachten, dass nicht alle Lohnarten eingerechnet werden dürfen. Ausnahmen können beispielsweise folgende Lohnarten bilden: Leistungsprämien, Überstunden, Sonn- oder Feiertagsarbeit, Schmutz- und Gefahrenzulagen, Reisekosten.

² § 2a Abs. 1 SchwarzArbG



Umsatzsteuer bei Rohmetallen: Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Versteckt im Kroatien-Anpassungsgesetz vom Juli 2014³ wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, die bisher schon für die Lieferung von Edelmetallen galt, auch auf die Lieferung von unedlen Metallen ausgedehnt – mit weitreichenden Folgen für Industrie und Handel: wer **Rohmetalle**⁴ liefert, darf keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung stellen. **Die Umsatzsteuer schuldet der Leistungsempfänger** (sog. Umkehr der Steuerschuldnerschaft, international: „Reverse Charge“).



Unter die Vorschrift fällt zum Beispiel die Lieferung von **Roheisen**, von **Eisen-** oder **Stahlerzeugnissen**, **Kupferlegierungen** in Rohform, **Kupferdraht**, **Kupferblechen** oder **anderen nicht edlen Rohmetallen** (Aluminium, Zink, Zinn, Nickel, Blei – auch als Abfälle).

Was müssen Sie als Unternehmer tun, der Rohmetalle einkauft?

Wenn Sie als Unternehmer solche Rohmaterialien für Ihre eigene Produktion beziehen, achten Sie bitte ab sofort darauf, dass Ihr Lieferant **keine Umsatzsteuer berechnet**. Sollte Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden sein, so **beanstanden Sie die Rechnung** und **verweigern Sie die Zahlung** so lange, bis Sie eine richtige Rechnung bekommen haben.

Die Regelung gilt nur für **Lieferungen von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer**. Neudeutsch werden solche Geschäfte auch als „B2B“ (Business to Business) bezeichnet. Lieferungen an Privatpersonen müssen nach wie vor mit 19% USt berechnet werden. Unter Umständen verlangt Ihr Lieferant deshalb, dass Sie Ihre Unternehmereigenschaft nachweisen sollen. In diesem Fall benutzen Sie am besten Ihre Europäische USt ID Nummer als Nachweis.

Wenn Sie Ihre Buchführung selbst erstellen, buchen Sie bitte den **Einkauf mit 19% Umsatzsteuer** („Reverse Charge“, § 13b UStG). Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, buchen Sie **gleichzeitig 19% Vorsteuer**. Wenn Sie Ihre Buchführung durch mich erstellen lassen, wird dies von mir beachtet. Sie müssen sich dann lediglich um die Prüfung Ihrer Eingangsrechnungen kümmern.

Neuregelung gilt seit 1. Oktober 2014

Die Vorschrift trat bereits am 1. Oktober 2014 in Kraft, jedoch hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Übergangsregelung eingeführt, wonach es nicht beanstandet wird, wenn die Neuregelung erst ab 01.01.2015 angewendet wird.

³ BGBl. 2014, Teil I Nr. 36, S. 1266

⁴ Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG



Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer gilt auch für **Leistungen an Bauwerken** („Bauleistungen“), die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt, der wiederum selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt. Unternehmer, die in der Bauindustrie tätig sind, kennen die Probleme, die diese Regelung in der Praxis mit sich bringt, nur zu genüge.



Abgrenzung Bauunternehmer oder nicht

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis unter anderem die Abgrenzung, ob ein Unternehmer üblicherweise Bauleistungen erbringt oder nicht. Ein **Bauträger** beispielsweise, der ausschließlich **eigene Grundstücke** bebaut, um diese anschließend zu verkaufen, führt keine Bauleistung aus. Er erbringt **Grundstückslieferungen**. Dies gilt auch dann, wenn der Endkunde Einfluss auf die Bauausführung nehmen kann. Leistungen an einen solchen Bauträger fallen daher nicht unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft und sind mit Umsatzsteuer zu berechnen. Wird der Bauträger hingegen in einem bestimmten Umfang auch als **Generalunternehmer** tätig und erstellt oder saniert Bauwerke auf **fremden Grundstücken**, erbringt er nachhaltig Bauleistungen.

Alte Rechtslage ab 1.10.2014 durch das Kroatiengesetz wieder hergestellt

Um es vorwegzunehmen: mit dem Gesetz wurde lediglich die alte Rechtslage wieder hergestellt, die bisher galt, bevor durch Urteile⁵ des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2013 Rechtsunsicherheit entstanden war.

Der BFH entschied, dass die Vorschrift anders auszulegen sei als bisher angenommen. Es komme nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringe, sondern ausschließlich darauf, wofür er die empfangene Leistung verwende.

Mit der Gesetzesänderung wurde das Gesetz so umformuliert, dass die bisherige Auslegung wieder gilt: wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt, unterliegt die an ihn erbrachte Bauleistung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Er muss die Umsatzsteuer abführen und hat Vorsteuerabzug, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Neues Bescheinigungsverfahren⁶

Ein Steuerschuldübergang kommt ab 1.10.2014 faktisch nur noch in Betracht, wenn der Leistungsempfänger von seinem Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige **„Bescheinigung USt 1 TG“** erhalten hat. Eine solche Bescheinigung ist auf 3 Jahre befristet.

Jedenfalls ist dies die einzige rechtssichere – weil im Gesetz ausdrücklich genannte – Möglichkeit, die Voraussetzung der Bauunternehmereigenschaft nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nach dem Gesetzeswortlaut nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden können. Dies

⁵ z.B. Bundesfinanzhof, XI-R-21/11, Urteil vom 11.12.2013, DATEV LEXinform 0928715
z.B. Bundesfinanzhof, V-R-37/10, Urteil vom 22.08.2013, DATEV LEXinform 0928119

⁶ vgl. DStR 2014, S. 1897, Aufsatz zum genannten Thema, Beck-Verlag



erhöht die Rechtssicherheit, da das Finanzamt eine einmal erteilte Bescheinigung nicht für die Vergangenheit widerrufen kann.

Nicht gesetzlich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Bescheinigung überhaupt erteilt wird. Die bisher in den Verwaltungsanweisungen enthaltene 10%-Regel (Verhältnis der Umsätze) wurde zwar nicht in das Gesetz selbst aufgenommen, ist jedoch in der Gesetzesbegründung zum Kroatiengesetz enthalten. Danach soll ein Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbringen, wenn er mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt.

Finanzamt	Ausstellungsdatum	Datums
Steuernummer / Gesellschaftsnummer <small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>	Titel	Unterschrift

USt 1 TG

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass _____
(Name und Vorname bzw. Firma)

(Ausweis-St.Nr.)

Woher bekommen Sie die Bescheinigung USt 1 TG als Bauunternehmer?

Wenn Sie Unternehmer sind, der Bauleistungen erbringt, erhalten Sie die Bescheinigung **von Ihrem Finanzamt**. Gemäß BMF-Schreiben vom 26.8.2014 sollen Bescheinigungen nicht nur auf Antrag ausgestellt werden, sondern auch **von Amts wegen**, wenn das FA feststellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich empfehle Ihnen, zunächst abzuwarten, bis Sie die Bescheinigung vom Finanzamt erhalten haben. Sollten Sie **bis zum Jahresende** keine Bescheinigung erhalten haben, so sprechen Sie mich an, damit ich beim Finanzamt nachfragen kann.

Bescheinigung USt 1 TG von Ihrem Auftraggeber anfordern

Wenn Sie als Unternehmer in der Baubranche tätig sind, z.B. als Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Hoch- und Tiefbauunternehmer, erhalten Sie möglicherweise auch Aufträge von Unternehmern, die selbst Bauleistungen erbringen.

Meine Empfehlung: fordern Sie von diesen Auftraggebern eine **Kopie der Bescheinigung USt 1 TG** an und überwachen Sie den Gültigkeitszeitraum. Dies schafft Ihnen die Rechtssicherheit, ihre Rechnungen richtigerweise ohne Umsatzsteuer zu stellen. Würde sich andernfalls bei einer Betriebsprüfung herausstellen, dass zu Unrecht keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt wurde, könnten die Steuernachforderungen durch das Finanzamt schmerzhaft hoch ausfallen. Das Geld Jahre später noch vom Auftraggeber einzufordern, könnte eine unlösbare Herausforderung darstellen, z.B. im Insolvenzfall.

Nichtbeanstandungsregel ist nun im Gesetz verankert

Der Gesetzgeber hat außerdem die bisher in den Verwaltungsanweisungen⁷ enthaltene und vom BFH angegriffene Nichtbeanstandungsregelung in das Gesetz⁸ aufgenommen. So wird eine unzulässige Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) nicht beanstandet, wenn die Parteien übereinstimmend von dieser Behandlung ausgegangen sind, obwohl dies unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war und es zu keinen Steuerausfällen kommt.

Hier geht es primär um die Fälle, in denen zweifelhaft war, ob eine Bauleistung erbracht wurde oder nicht. Materiallieferungen, Planungsleistungen oder die Gestellung von Baugerüsten sind beispielsweise

⁷ Abschn. 13b.8 UStAE

⁸ in § 13b Abs. 5 S. 7 UStG



keine Bauleistungen im Sinne des Gesetzes. Die für den Steuerschuldübergang ebenfalls maßgebliche Bauunternehmereigenschaft des Leistungsempfängers dürfte nicht unter diese Nichtbeanstandungsregel fallen. Die Eigenschaft hängt schließlich von der Erteilung der Nachhaltigkeits-Bescheinigung ab und dürfte kaum zweifelhaft sein. Achten Sie daher auf die Vollständigkeit dieser Bescheinigungen.

Exkurs: Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer

Apropos Bescheinigungen für Bauleistungen: wussten Sie, dass es im Einkommensteuergesetz eine Verpflichtung gibt, **15% des Entgelts für Bauleistungen** einzubehalten und ans **Finanzamt abzuführen**?



Diese Abführungsverpflichtung gilt für **alle Unternehmer**, die nachhaltig Einnahmen erzielen. Unternehmer sind daher **auch Privatpersonen, die Wohnungen vermieten!** Es gilt je Auftragnehmer eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro € jährlich. Bei ausschließlicher Vermietung von Wohnungen beträgt die Grenze 15.000 € jährlich.

Der Steuerabzug stellt eine Einkommensteuer-Vorauszahlung des Bauunternehmers dar und ist vergleichbar mit dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber (= Steuer des Arbeitnehmers) oder dem Kapitalertragsteuerabzug durch die Bank (= Steuer des Bankkunden).

Meine Empfehlung: wenn Sie Aufträge für Arbeiten an Gebäuden erteilen, egal ob Reparaturen, Renovierungen, Sanierung oder Neubau, fordern Sie immer eine **„Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG“** an. Dann entfällt die Pflicht zum Steuerabzug. Eine solche Freistellungsbescheinigung erhält der Bauunternehmer von seinem Finanzamt, wenn er seine steuerlichen Pflichten erfüllt.

Elektronische Dienstleistungen in der EU ab 01.01.2015⁹

Für **elektronische Leistungen** und Leistungen im Bereich der Telekommunikation, des Rundfunks und des Fernsehens **an Privatpersonen** gelten ab dem 01.01.2015 in der Europäischen Union neue Regelungen. Der **Leistungsort** der Dienstleistungen verlagert sich ab dann immer an den **Ort des Wohnsitzes des Leistungsempfängers**. Bisher war dies nur bei Leistungen eines Unternehmers der Fall, der in einem Staat außerhalb der EU ansässig war.

Beispiel: Sie laden als Privatperson in Deutschland aus dem iTunes-Store eine kostenpflichtige Musikdatei herunter. Ihr Vertragspartner dieser elektronischen Dienstleistung ist die iTunes S.A.R.L., eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg. Die Gesellschaft führt die Umsatzsteuer bisher in Luxemburg ab. Ab dem 01.01.2015 muss iTunes deutsche Umsatzsteuer bezahlen. Das Unternehmen müsste sich **hierfür bei einem Deutschen Finanzamt registrieren** lassen. Im Beispiel würde dies bedeuten, dass sich das Unternehmen in allen Ländern der EU steuerlich registrieren lassen müsste, was einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

⁹ vgl. Internetauftritt des Bundeszentralamts für Steuern:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Mini_One_Stop_Shop/Mini_One_Stop_Shop_node.html



Daher wurde ein **neues Meldeverfahren** eingeführt. Es besteht künftig ein Wahlrecht, im eigenen Land an diesem Meldeverfahren teilzunehmen. Dieses neue Verfahren hat folgende Bezeichnungen:

- **KEA: „Kleine einzige Anlaufstelle“** (deutschsprachige Bezeichnung)
- **MOSS: „Mini One Stop Shop“** (internationale Bezeichnung)

Was müssen Sie als Privatperson beachten?

Als Privatperson müssen Sie nichts weiter beachten. Es gilt künftig immer der deutsche Umsatzsteuersatz von 19%, der sich allenfalls auf den Preis der elektronischen Dienstleistung auswirken kann.



Was müssen Sie als Unternehmer beachten?

Wenn Sie als Unternehmer elektronische Dienstleistungen erbringen, sind Sie vom neuen Verfahren betroffen. Ich empfehle Ihnen daher, meinen Rat einzuholen, um die Vorgehensweise zu besprechen.

Elektronische Dienstleistungen erbringen Sie beispielsweise auch, wenn Sie gegen Entgelt:

- als Programmierer Software
- als Schriftsteller Bücher
- als Fotograf Fotos
- als Künstler Musik

zum Herunterladen im Internet anbieten.

Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.